



DIGITALER NEUSTART
– AUSTAUSCH ÜBER DIE ERGEBNISSE DER LÄNDERARBEITSGRUPPE

6. DEZEMBER 2017
DÜSSELDORF

DIGITALER NACHLASS

Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog

DER DIGITALE NACHLASS

**= ein Sammelbegriff
für die Gesamtheit
aller
digitalen
Lebensinhalte !**

Rechtstatsächliche Probleme
aufgrund einer zunehmenden
Digitalisierung
und
Entlokalisierung und Zersplitterung
der Datenspeicherung

DER FACEBOOK-FALL

LG Berlin Urt. v. v. 17.12.2015 - 20 O 172/15

VS.

KG Urt. v. 31.5.2017 - 21 U 9/16

VS.

BGH – III ZR 183/17

AUS ERBRECHTLICHER SICHT IST KEINE REFORM ERFORDERLICH!

§ 1922 BGB: „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren **Vermögen** (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“

➤ **Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge)**

- Kontinuitätsgedanke (Rechtssicherheit)
- Vererblichkeit von Rechtspositionen als Trägermedium für Dateien und Inhalte
- Rechte Dritter inter partes zu klären („Flickenteppich“)

➤ **Legitimation als Erbe nach allgemeinen Regeln**

➤ **§ 2373 S. 2 BGB:**

„Ein Erbteil, der dem Verkäufer nach dem Abschluss des Kaufs durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.“

➤ **§ 2047 II BGB:**

„Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlass beziehen, bleiben gemeinschaftlich.“

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER PROVIDER

✓ **AGB**

- Einbeziehung
- Überraschende Klauseln
- § 307 BGB

→ Mit allgemeinen Regeln lösbar!

GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND RECHTSDURCHSETZUNG

➤ **Allgemein:**

- richtiger Klageantrag
- Vollstreckung

➤ **Auslandsberührung:**

- Anwendbares Recht
- Gerichtsstand

→ Mit allgemeinen Regeln lösbar!

§ 88 TKG (ART. 10 ABS. 1 GG; § 7 ABS. 2 S. 3 TMG)

- *„Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, ... anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste ... erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. ... Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht.“*

↔ OTT-Dienste

↔ § 39 Abs. 4 S. 2 PostG

↔ Erben als Dritte? / konkludente Einwilligung

↔ Testamentsvollstrecker, Vorsorgebevollmächtigte, Betreuer, Eltern, Vormund...?

↔ Gestaltung möglich???

↔ § 206 StGB

GROÙE RECHTSUNSICHERHEIT

- Klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber - kleines Zitiergebot
- Lösung durch die Rechtsprechung – praktische Konkordanz (Auslegung)
- Gefahr eines Umkehrschlusses bannen!
- Rechtspolitisch gewollt ?
- Jaron Lanier: „*Du bist nicht der Kunde der Internetkonzerne, du bist ihr Produkt.*“

MÖGLICHE REFORM

- Regelung im TGK
- Fortdenken des „Google-Testaments“ als zwingende Vertragsvereinbarung mit den Providern vor Installieren eines Kontos.